FESTSETZUNGEN – Bebauungsplan Nr. 3 – Gewerbegebiet –

GEWERBEGEBIET	GE
GLIEDERUNG DES GEWERBEGEBIETES NACH DER ART DER BETRIEBE UND ANLAGEN UND DEREN BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND EIGENSCHAFTEN	
NUTZUNGSZONE-a / NUTZUNGSZONE-a^1	(a) (a¹)
NUTZUNGSZONE-b	(b)
NUTZUNGSZONE-c	(c)
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z.B.3 GESCHOSSIG	III
GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 2,0	(2,0)
BAUGRENZE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P
MIT GEH-UND FAHRRECHTEN ZUGUNSTEN EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
*NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR DIE LAND-UND/ODER FORSTWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	

*NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. §14 BauNVO SOWIE BAULICHE ANLAGEN, DIE IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN; SOWIE BEPFLANZUNGEN, NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,60 M ÜBER O.K. STRASSENKRONE ZULÄSSIG SIND.

-GEMÄSS § 1 ABS. 4 BauNVO WIRD DAS GEWERBEGEBIET NACH DER ART DER BETRIEBE UND ANLAGEN UND DEREN BESONDERE BEDÜRFNISSE UND EIGENSCHAFTEN GEGLIEDERT IN DIE NUTZUNGSZONEN a^1, a, b, c. FOLGENDE BETRIEBE UND ANLAGEN DER NUMMEN DER ABSTANDSLISTE ZUM RdErl. DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES VOM 25.07.1974 MBl. NW. S. 992 / SMBl. NW 280 – SIND IN DEN EINZELNEN NUTZUNGSZONEN ZULÄSSIG:

NUTZUNGSZONE-a^1 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211.

NUTZUNGSZONE-a 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193 UND BETRIEBE AUS a^1

NUTZUNGSZONE-b 163, 164, 165, 166, 169, 170, 172, 173, 174, 175 UND BETRIEBE AUS a

NUTZUNGSZONE-c 100, 105, 106, 107, 112, 113, 114, 135, 136, 140, 141, 142, 150, 155, 157, 159, 160, 162 U. BETRIEBE AUS b

AUSNAHMEMÖGLICHKEIT NACH §31 ABS. 1 BBAUG: IN DER ZONE a^1 (a) DES GEWERBEGEBIETES SIND AUCH DIE ANLAGEN DER ZONE a (b) (c) AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DER NACHWEIS DER IMMISSIONSMÄSSIGEN UNBEDENKLICHKEIT ERBRACHT WIRD.

IN DER ZONE c DES GEWERBEGEBIETES SIND AUSNAHMSWEISE GEM. §31 ABS. 1 BBauG NACHFOLGENDE BETRIEBE ZUL., WENN DER NACHWEIS DER IMMISSIONSMÄSSIGEN UNBEDENKLICHKEIT ERBRACHT WIRD: 97 (PRODUKTIONSLEISTUNG UNTER 1 t/h), 108.

DIE DEN O.G. NRN. DER ABSTANDSLISTE ENTSPR. BETRIEBSARTEN SIND NEBENSTEHEND AUFGEFÜHRT

GEMÄSS § 9 (1) 25a BBauG WIRD FESTGESETZT, DAS IM GEWERBEGEBIET ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DEN VERKEHRSFLÄCHEN BZW DEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT EIN 4m BREITER STREIFEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN IST